

**Satzung zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Waldmünchen**

vom 02.08.2017

Auf Grund von Art 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist in Verbindung mit § 31 der Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Waldmünchen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Waldmünchen über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 10. November 2015 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „²Die Gebühr für das Benutzungsrecht eines Urnengrabes unter Bäumen entspricht der Gebühr für ein Urnengrab in der Urnenwand.“
- b) In § 3 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes eines Urnengrabes unter Bäumen ist nicht möglich, da sich die abbaubaren Urnen nach Ende der Ruhefrist aufgelöst haben.“
- c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4)Die jährliche Gebühr für die Aufrechterhaltung der Beschriftung am Gedenkplatz bei den Urnengräbern unter Bäumen beträgt nach Ablauf des Nutzungsrechtes 15,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.



Waldmünchen, den 02.08.2017

Stadt Waldmünchen

Ackermann

Ackermann

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 03.08.2017 im Rathaus Waldmünchen, Marktplatz 14, Zimmer 2 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 04.08.2017 angeheftet und am 28.08.2017 wieder abgenommen.



Waldmünchen, den 30.08.2017
Stadt Waldmünchen

Martin Frank

i. V. Frank
Zweiter Bürgermeister